

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 21

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIEMENS-KOHLÉ

MARKE A. und S. A.

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke, Zweigbureau ZÜRICH

Art. 7 passiert ohne Diskussion. Art. 8 betrifft die Verbote, die erlassen werden können. Von der Kommission liegt zum zweiten Mal des Artikels ein Abänderungsantrag vor. Das Mal des Artikels betrifft die Reklame für die Kinovorstellungen. Dürrenmatt beantragt, an der früheren Fassung des zweiten Mal des Artikels festzuhalten. Chavannes macht eine Bemerkung betreffend die Aufsichtsbefugnisse. Regierungsrat Tschumi bemerkt darauf, daß die Aufsicht durch einen kantonalen Beamten geführt werde. Zu dem Antrag Dürrenmatt bemerkt er, daß er die frühere Fassung des Mal des Artikels auch nur ungern habe fahren lassen, nun aber doch die neue Fassung befürworten könne. Schürch beantragt Ablehnung des Antrages Dürrenmatt. Der Antrag Dürrenmatt wird abgelehnt.

Art. 9 gestattet der schulpflichtigen Jugend einzig den Zutritt zu den „Jugendvorstellungen“, in denen ausschließlich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen. Der Artikel setzt genauere Bestimmungen für diese Jugendvorstellungen fest, die nicht nach 8 Uhr abends stattfinden dürfen. Die Kommission schlägt eine gefälliger Fassung vor, die inhaltlich nichts ändert. Moor hält die Vorstellung einer Zensurkarte für leichter durchführbar als die Anbringung des Genehmigungsausweises an jeden Film. Jacot (Jura) beantragt, anstatt von „schulpflichtiger Jugend“ zu reden, einfach für die Jugendvorstellungen eine Altersgrenze von 16 Jahren festzusetzen. Regierungsrat Tschumi hält den Begriff „schulpflichtige Jugend“ für praktischer. Ryser (Basel) tritt dem Antrag Jacot entgegen. Wenn man in gewissen Teilen des Kantons die jungen schulentlassenen Leute mit 14 Jahren in eine Fabrik schicken könne, so werden sie wohl auch einen Kino besuchen dürfen. Der Antrag Jacot wird abgelehnt, im übrigen der Artikel genehmigt.

Art. 10 handelt über die Kontrollbehörden. Nach Art. 2 hat die kantonale Polizeidirektion einen eventuellen Rekurs binnen drei Tagen zu entscheiden. Dürrenmatt stellt den Antrag auf Streichung des Satzes. Regierungsrat Tschumi tritt dem Antrag entgegen, welcher vom Regierungsrat auch abgelehnt wird.

Art. 11 regelt die Verwarnung und das Bußverfahren. In leichteren Widerhandlungsfällen haben die Gemeindebehörden die Kinobesitzer schriftlich zu warnen. In schwereren Fällen und Rückfällen ist gegen

die Fehlbaren direkt auf dem Weg des Strafverfahrens vorzugehen. Dadurch wird also die Gemeinde nicht nur zur Aufsicht, sondern auch zum Einschreiten verpflichtet. Nach der früheren Fassung haben die Gemeinden bei Nichtbefolgung der Verwarnung eine administrative Buße bis zu 20 Franken auszusprechen. Die Regierung beantragt nun nachträglich Erhöhung der Summe auf 50 Franken. Dürrenmatt tritt für Streichung dieses Artikels ein. Wenn man den bestehenden Uebelständen wirksam entgegenzutreten wolle, so müsse man dem ordentlichen Strafverfahren völlig freien Lauf lassen. Regierungsrat Tschumi tritt dem Streichungsantrag entgegen. Nachdem von Steiger (Bern) sich auch noch zu dem Antrag geäußert und erklärt hat, daß das Bußenverfahren erst in der Praxis sich ausweisen müsse, wird der Antrag Dürrenmatt abgelehnt und kurz vor 1 Uhr die Beratung abgebrochen.



Allgemeine Rundschau.



— **Berichtigung.** In der letzten Nummer des „Kinema“ ist leider ein unangenehmer Druckfehler unterlaufen, indem beim Inserat der Firma Paul Schmidt, Zürich irrtümlich gedruckt wurde: Cavalleria Rusticana, die von P. Mascagni verschont wurde, anstatt Cavalleria Rusticana, die von P. Mascagni vertont (musiziert) wurde, was wir sehr bedauern.

— **Lichtspieltheater im National in Brugg.** Am 20. und 21. fanden die letzten Vorstellungen für diese Saison statt. Es ist für diese beiden Tage noch ein besonders fesselndes Programm aufgestellt worden. — Samstag nachmittags fand eine Gratisvorstellung statt für die im Bad Schinznach untergebrachten franken Franzosen. Diese dreizeit aus zirka 100 Mann bestehende Kolonie hatte die Einladung dankbar angenommen.

— **Unglück bei einer Filmaufnahme.** Während der Vorführung einer Szene, die von der Palladina-Filmgesellschaft in Rom veranstaltet wurde, und an der etwa 500 Personen teilnahmen, stürzte ein Balkon ein und riß eine

Anzahl von Schauspielern mit sich. Einer der Teilnehmer stürzte zutode. Etwa sechzig Spieler erlitten Verletzungen.

— **Eine 82,000 Fuß lange Eingabe.** Ein seltsames u. eindrucksvolles Bild bietet die anschauliche Ausstellung des Millioneneinspruchs wegen Kriegslieferungen, die in den Vereinigten Staaten im Film gezeigt wird. Man sieht da eingerahmt von zwei Säulen, von denen das Sternbanner herniederflattert, auf einer Treppe sorgsam nebeneinandergereiht, zahllose Papierrollen, von denen jede mit einer Schleife zusammengebunden ist. Es sind die Einsprüche der einzelnen Städte und Organisationen, für die die Unterschriften von dem „Bund amerikanischer Frauen für strenge Neutralität“ gesammelt wurde. Der Text, der dieses merkwürdige Bild erklärt, lautet nach der Täglichen Rundschau folgendermaßen: Eine Eingabe, 82,000 Fuß lang, enthaltend 1,035,697 Unterschriften für ein Ausfuhrverbot der Dinge, die töten. Als die 21 Körbe, alle bis oben auf angefüllt mit Papier, in die Sitzung des Senats der Vereinigten Staaten gebracht wurden, da nannte sie Senator La Follette „einen Schrei für die Menschlichkeit des Landes“. Senator Kenyon, der den Einspruch und seine Bedeutung in einer längeren Rede erörterte, ließ die sämtlichen Schriftstücke dann in der erwähnten Weise anordnen, und die große Zahl der Unterschriften sowie die gewaltige Länge, die die einzelnen Schriftstücke nebeneinander gelegt machen, erregten in den Vereinigten Staaten großes Aufsehen. Kenyon sagte, wie wir amerikanischen Blättern entnehmen, über die Bewegung: „Die Unterzeichner dieser Eingabe sind nicht für die Engländer, sie sind nicht für die Deutschen, aber sie sind für die Amerikaner, für die Menschlichkeit, für das Christentum. Der Klang des Dollars kann nicht den Leidenschrei von den Schlachtfeldern Europas übertönen. Mag es auch erlaubt sein nach dem Völkerrecht, diese Dinge zu verkaufen; es ist nicht nach dem Sittengesetz!“



Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



„Der Fluch der Schönheit“ (Monopol: Kunstfilm, Zürich)

Ein alternder Mann und eine junge, schöne Frau südländischer Abkunft — ein ungleiches Paar — sind Graf Selbitz und Gräfin Vera!

Von der Aussicht auf Wohlleben und Luxus geblendet, hatte Vera, noch ein halbes Kind damals, den reichen Grafen Selbitz geheiratet, der von ihrer Jugend und Schönheit entzückt war. Aber sehr bald hatte sie einsehen müssen, daß diese Heirat, um die sie von so vielen beneidet wurde, für sie selbst der Anfang eines qualvollen Lebens wurde. —

Veras Lebensfreude, ihre Lebenskraft, die sich in jeder ihrer anmutigen Bewegungen verrät, ihr Durst nach Glück,

bilden einen schroffen Gegensatz zu der steifen Förmlichkeit des alternden Aristokraten, der sein Leben bereits ausgekostet hat und kein Verständnis für die Ansprüche besitzt, die eine junge Frau an das Leben stellen darf.

Nur Otto, der einzige Sohn des Ehepaares, wirkt wie ein Sonnenstrahl, der in das düstere Haus fällt. Mit hingebender Zärtlichkeit hängt er an seiner schönen heiteren Mutter, die für ihn der Inbegriff des Schönen und Edlen auf Erden ist. Graf Selbitz hat den Jungen auf die Ritterakademie geschickt, weil er Vera zu großen Einfluß auf den Sohn nicht wünschte und nur selten gestattet der Graf ein Wiedersehen von Mutter und Sohn, und jedesmal begleitet er sie und dämpft die Freude des Wiedersehens.

So stört er auch jetzt wieder die Geburtstagsfeier, die Vera für ihren Sohn geplant hat, und zu der sie seine sämtlichen Kameraden eingeladen hat. Sein Erscheinen wirkt wie lähmend auf die harmlose Freude der tanzenden Jugend, ein kurzer steifer Abschied ist der Schluß der so heiter begonnenen Feier.

Eine Unterbrechung ihres eintönigen Lebens bildet seit Kurzem der regelmäßige Besuch des jungen Malers Edmund Wolfradt, der mit der Erlaubnis von Selbitz ein Bild der schönen Vera malt. Wolfradts Benehmen, seine Liebenswürdigeit und heitere Lebensauffassung lassen ihn schnell den Weg zum Herzen der einsamen Frau finden. Vera findet in seiner heißen, anbetenden Liebe Ersatz für alles, was ihr das Leben an der Seite des alten Gatten versagt hat.

Ihr heimliches Glück ist nicht von langer Dauer. Der Graf schöpft Verdacht und schießt Wolfradt in schroffer Art aus dem Hause. Vera will ihre Liebe nicht entbehren und sie gewährt dem Maler von nun an heimliche Zusammenkünfte. — Selbitz überrascht die Beiden, als sie im Begriffe sind, sich nachts in der Halle des Schlosses zu treffen. Sein Haß gegen die Frau, die ihm diese Schande angetan hat, ist grenzenlos — eine Verzeihung ist bei seinem harten, unbeugsamen Charakter ausgeschlossen. Selbitz scheidet freiwillig aus dem Leben und läßt Vera mit dem Bewußtsein, ihn in den Tod getrieben zu haben, zurück. —

Ein Jahr ist seit dem Tode des Grafen vergangen. Veras Ehrlichkeit hat sich gestraußt über den Verlust Trauer zu heucheln, die sie nicht empfindet. Ihre Vollnatur verlangt nach Glück und Liebe, und sie nimmt beides, wo es sich bietet, ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung. An einem Abend muß die Gräfin Selbitz es sich daher gefallen lassen, in einem eleganten Restaurant von allen gemieden zu werden, die es sich einst zur Ehre anrechneten, in ihrem Hause zu verkehren. Vera beschließt, sich an der hypokritischen Gesellschaft zu rächen. Sie will ihr zeigen, wie gänzlich gleichgültig ihr die „Gesellschaft“ ist und ladet den im Restaurant konzertierenden Zigeunerprimas ein, an ihrem Tische Platz zu nehmen. Unter den Augen sämtlicher Anwesenden beginnt sie mit Fodor Janczi zu flirten. Sie geht sogar soweit, den Kapellmeister in ihr Haus einzuladen, um mit ihm zu musizieren. Bei einem der Besuche trifft Janczi mit Wolfradt zusammen. Der Maler muß einsehen lernen, daß er Veras Liebe